

# Die frühen Hexenprozesse des Fürstbischofs Julius Echter (1573–1617).

Mit einer Kritik an Lyndal Ropers „Hexenwahn“

Robert Meier

Die Vorstellung vom Hexenjäger Julius Echter, 1573–1617 Fürstbischof von Würzburg, gehört zum festen Bestand auch der wissenschaftlichen Literatur. Dabei wird meist differenziert zwischen einer eher verfolgungsarmen ersten Phase des Pontifikats, einer Radikalisierung ab 1610 und verfolgungsintensiven letzten Jahren des Fürstbischofs 1616/1617. Die Wahrnehmung der letzten Jahre gründet dabei vor allem auf einer Prozesswelle im Würzburger Gerichtsbezirk (Zent) Gerolzhofen.<sup>1</sup> Vor Kurzem rückte nun das Geschehen in einem anderen Würzburger Gerichtsbezirk in den Fokus. Die Unterlagen der Zent Remlingen, der bisher einzige bekannte Provenienzbestand einer Zent mit nennenswertem Umfang, ermöglichen erstmals einen genauen Blick auf das Agieren von Gemeinden, Zentgericht und Würzburger Zentrale in den Hexenprozessen der späten Echterzeit.<sup>2</sup> Das Ergebnis: Die Initiative zu den Verfahren kam jeweils aus den Gemeinden, und die Würzburger Juristen unter Julius Echter unterbanden die Prozesse zwar nicht vollständig, grenzten sie aber ein. Nach den Remlinger Unterlagen gab es im Hochstift Würzburg auch in den späten Echter-Jahren keine von oben initiierte oder gesteuerte Hexenverfolgung. Dies widerspricht der gängigen, sich auf Gerolzhofen stützenden Forschungsmeinung zu den späten Echterjahren diametral.

Der vorliegende Aufsatz behandelt nun zunächst die ersten Jahrzehnte von Echters Pontifikat und untersucht diejenigen Verfahren, die von Würzburger Zenten vor dem Jahr 1600 geführt wurden. (Nebenbei sei angemerkt, dass für den gesamten Pontifikat Echters keine einzige Hexereianklage gegen Bewohner der Residenzstadt Würzburg nachgewiesen ist.)<sup>3</sup> In einem zweiten Teil

---

Abkürzungen:

StAWü = Staatsarchiv Würzburg

StAWt = Staatsarchiv Wertheim

<sup>1</sup> Michael Pfrang, Das Hexenbrennen in der Zent Gerolzhofen, in: Gerolzhofen. Stadtchronik 779–2012, Baunach 2012, S. 193–204; ders., Hexenprozesse in der Zent Gerolzhofen, in: Markus Mergenthaler/Margaretha Klein-Pfeuffer, Hexenwahn in Franken (Begleitband zur Ausstellung im Knauf-Museum Iphofen), Dettelbach 2014, S. 154–169.

<sup>2</sup> Siehe Robert Meier, Alles anders als gedacht? Bischof Julius Echter und die Hexenverfolgung, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 135 (2015), S. 559–568; ders., Zwei Unwetter, drei Territorien. Der Mai 1616 im Main-Tauber-Gebiet, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 78 (2015), S. 197–212; ders., Strafjustiz auf dem Land. Die Tätigkeit der Zent Remlingen in der Zeit des Fürstbischofs Julius Echter mit besonderer Berücksichtigung der Hexenprozesse, in: Mainfränkisches Jahrbuch 67 (2015), S. 143–166.

<sup>3</sup> Wobei es möglich ist, dass sich hinter der Angabe im Tagebuch des Würzburger Tuchscherers Röder zum 21.01.1617 „Ist ein man und drei weiber verprandt worden“; D[ietrich] Kerler, Unter Fürstbischof Julius. Kalendereinträge des Tuchscherers Jacob Röder, Würzburg 1899, S. 60 Hexereidelikte verbergen. Sicher ist dies aber nicht, weil Röder das Delikt nicht nennt und Verbrennungen auch bei anderen Taten als Hexerei erfolgen konnten.

geht es dann um weitere Fälle, die Echter in der Literatur und zuletzt von der Oxford-Professorin Lyndal Roper in ihrem Buch „Witch craze“<sup>4</sup> zugeschrieben werden. Hier gibt es Überraschungen.

## 1. Die Prozesse der 1590er Jahre

Das erste bekannte Hexereiverfahren der Echterzeit datiert aus dem Jahr 1593. Damals gab es in dem zur Würzburger Zent Arnstein gehörenden Ort Schwebenried Hexereivorwürfe gegen Hans Keller.<sup>5</sup> Die Beschuldigungen wurden von seinen Nachbarn Jörg Kolb und Jörg Sauer verbreitet, die sie ihrerseits in Würzburg vom fürstlichen „Provisaner“ Claus Rösch gehört hatten. Keller wehrte sich mit einer Injurienklage. Kolb und Sauer erhielten deshalb von der Zent Arnstein den Auftrag, sich Röschs Aussagen aus Würzburg bestätigen zu lassen. Mit ihrem Schreiben an Julius Echter vom 22. August 1593 beginnt die Akte.<sup>6</sup> Rösch blieb bei seinen Bezeichnungen<sup>7</sup> und Keller und Zentgraf von Arnstein führten in Schwebenried Verhöre und Untersuchungen durch. Im November 1593 formulierten sie als Ergebnis, „daß es anderst nichts nit dan ein schwatzen unnd [...] ligen“, die Beschuldigungen seien unwahr und ein einziges Schänden, Schmähen und Bezeichnen.<sup>8</sup> Julius Echter schloss sich dieser Beurteilung an. In einem Konzept aus Würzburg heißt es, die Hexereibesuldigungen gegen Hans Keller seien „ein eitel fabelwerck, welches aus mehrerm neid entspringt, auch der zeugen aussag also beschaffen, daß wir wohl ursach hetten, die anfenger solcher nicht wurdigen und vergebenen reden irem verdienst nach zu steuen und gegen inen wider ihr verhoffen zu verfahren ...“.<sup>9</sup> Der Amtmann aus Arnstadt und die Würzburger Kanzlei lassen es nicht zu einem Hexereiverfahren kommen. Hans Keller gewann schließlich im März 1594 seinen Injurien-Prozess an der Zent. Kolb und Sauer mussten die Kosten ersetzen und versprechen, ihr Geschwätz in Zukunft zu unterlassen.

Elmar Weiß erwähnt für 1594 den Prozess gegen Anna Kirchner aus Mellrichstadt, der derzeit ausschließlich über Himmlers Hexenkartothek im Bundesarchiv belegt ist und mit Landesverweisung endete.<sup>10</sup>

Ebenfalls 1594 gab es Hexereivorwürfe in Iphofen. Der Bader verdächtigte die Frau des Ratsherrn Balbich. Die von Würzburg angeordnete Untersuchung

---

<sup>4</sup> Lyndal Roper, *Hexenwahn. Geschichte einer Verfolgung*, München 2007 (engl. Ausgabe unter dem Titel „Witch Craze. Terror and Fantasy in Baroque Germany“, Yale University Press, New Haven/London 2004).

<sup>5</sup> Das Verfahren ist ausführlich geschildert bei Ottmar Seuffert, *Arnstein und der Werngrund. Die Entwicklung einer Würzburger Amtsstadt vornehmlich im 16. Jahrhundert* (Mainfränkische Studien 48), Würzburg 1990, S. 327–329.

<sup>6</sup> StAWü, *Miscellanea* 2879. In der Akte befindet sich Material der Provenienz Kanzlei Würzburg, sie ist mit 1–37 foliiert und enthält ausschließlich Unterlagen zu diesem Arnsteiner Fall.

<sup>7</sup> Rösch hatte insbesondere gehört, dass die verstorbene Frau Kellers geklagt hatte, ihr Mann wolle sie zum Drutenwerk zwingen. Außerdem ging es um eine Kuh seines Bruders, die keine Milch mehr gab. Zu Kolb und Sauer hatte Rösch gesagt, in Schwebenried gebe es eine „gute anzal“ Milchdiebe.

<sup>8</sup> So der Arnsteiner Keller Marcus Strigler in einem Schreiben vom November 1593.

<sup>9</sup> StAWü, *Miscellanea* 2879 Bl. 16.

<sup>10</sup> Elmar Weiß, *Die Hexenprozesse im Hochstift Würzburg*, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), *Unterfränkische Geschichte*, Bd. 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum

ergab, dass Frau Balbich zwar landläufig als Hexe galt, konkrete Beweise aber nicht vorlagen. Zudem galt der Bader als wenig vertrauenswürdig und ständig betrunken. Die Beschuldigte wurde freigesprochen, der Bader zu einer Geldstrafe verurteilt.<sup>11</sup> Die Hexereibeschildigung gegen Magdalena Kreudlein aus dem folgenden Jahr wurde bereits vom Iphöfer Stadtrat niedergeschlagen und lediglich nach Würzburg gemeldet.<sup>12</sup> 1596 ist der nächste Fall aus Iphofen überliefert. Die Witwe Margaretha Unger wurde von ihrem Nachbarn bezichtigt, seine Frau durch Schadenszauber im Kindbett umgebracht zu haben.<sup>13</sup> Die Untersuchung ergab aber, dass „dieses werckh alles nuhr von hörensagen [...] herruret ...“. Margareth Unger wurde nach Hause entlassen und die Stadt Iphofen aufgefordert, für ihren Schutz zu sorgen und eventuelle neue Verdachtsmomente nach Würzburg zu melden.<sup>14</sup>

Auch in Volkach gab es 1596 einen Hexenfall.<sup>15</sup> Ausgangspunkt war das 12-jährige Dienstmädchen von Konrad Ries, das als beschreit galt und nach Würzburg gebracht wurde. Im Verhör bezichtigte das Mädchen zwei weitere

---

Ende des Dreißigjährigen Krieges, Würzburg 1995, S. 327–361, hier S. 333. Himmilers Hexenkartothek ist heute Teil des Bestandes 58 (Reichssicherheitshauptamt) im Bundesarchiv Berlin, die Signatur von Weiß? Quelle dort heute R 58/9739/1779 Blatt 2; auf dem Blatt wird auf eine Akte im Staatsarchiv Meiningen verwiesen. Zur Entstehung und Einschätzung dieser Unterlagen siehe Wolfgang Behringer, NS-Historiker und Archivbeamte im Kampf mit den Quellen. Das Beispiel der Archive Bayerns, in: Himmilers Hexenkartothek. Das Interesse des Nationalsozialismus an der Hexenverfolgung, hg. von Sönke Lorenz u. a., Bielefeld 2000 (2. Aufl.), S. 165–176.

<sup>11</sup> Der Fall ist hier geschildert nach der Darstellung bei Josef Endres, „Mit dem feuer vom leben zum tode gebracht“ – Hexenprozesse in Iphofen, in: Mergenthaler / Klein-Pfeuffer, Hexenwahn (wie Anm. 1), S. 98–133, hier S. 102f. Siehe auch ders., Iphofen. Entwicklung einer würzburgischen Landstadt von ihren Anfängen bis in die Echterzeit, Dettelbach 2000, hier S. 366f. mit den Quellennachweisen aus dem Stadtarchiv Iphofen.

<sup>12</sup> Dies wieder nach den Beiträgen von Endres, Iphofen (wie Anm. 11). Die Fälle Unger und Kreudlein sind ausschließlich in Unterlagen des Stadtarchivs Iphofen dokumentiert. In seiner Arbeit aus dem Jahr 2000 führt Endres S. 367 auch noch eine Hexenverurteilung in Iphofen aus dem Jahr 1596 an, zu der er aber keine Aktenquelle angibt, sondern auf Weiß, Hochstift Würzburg (wie Anm. 10), S. 333 verweist. Dort liest man nichts von einer Verurteilung, sondern: „1596 sind Hexenprozesse in Würzburg, in Iphofen und Volkach belegt.“ Eine Quelle gibt Weiß nicht an. Außer dem oben geschilderten, mit Entlassung endenden Verfahren gegen Margareth Unger habe ich keine Hinweise auf Iphöfer Verfahren aus dem Jahr 1596 finden können.

<sup>13</sup> Stadtarchiv Würzburg, Ratsbuch 409, hier der erste Fall. Zur Formierung dieses Bandes siehe Robert Meier, 50 tote Hexen. Ein Beitrag zur Genese der Vorstellung vom Hexenverfolger Julius Echter, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 76 (2016, im Druck). Überliefert sind drei Schriftstücke, die zusammen zehn Blatt umfassen. Interessanterweise wurde das Verfahren offenbar auf Wunsch der Stadt Iphofen in Würzburg durchgeführt. Es ist ausführlich dargestellt bei Endres, Hexenprozesse in Iphofen (wie Anm. 11), S. 105–107.

<sup>14</sup> 1596 November 20, Konzept eines Schreibens von Julius Echter an Schultheiß, Bürgermeister und Rat Iphofen. Er teilt die Entlassung Frau Ungers mit und befiehlt den Empfängern des Schreibens, sie in Iphofen bei den ihrigen „unangefochten bleiben und wohnen [zu] lassen“, zugleich aber darauf zu achten, ob sie verdächtige Dinge tue oder spreche. Wenn Derartiges geschehe, solle es nach Würzburg gemeldet werden, worauf die Bestrafung erfolgen werde.

<sup>15</sup> StAWü, Hist. Saal 25/374. Die sehr heterogene Akte enthält Material zu verschiedenen Prozessen. Zu Volkach sind Eingaben der Stadt und Konzepte der Würzburger Kanzlei erhalten, Bl. 159–184 auch ein ausführliches Verhörprotokoll des Mädchens. Die beiden anderen beschuldigten Frauen sind Anna Müller und die Frau von Michael Bentzing, beide stammen wohl aus Stadtvolkach. Frau Müllers Ehemann Heinrich schreibt an Julius Echter, ein „kleines maidt-lein“ habe Hexenreden geführt und sei nach Würzburg gebracht worden. Das Mädchen habe keinen Verstand, seine Reden seien „kindisch und unbeweislich“. Es hat auch Müllers Frau beschuldigt. Es gibt weithin Hexengeschrei in Volkach und der Umgebung. Müller bittet Julius Echter, den Schultheißen anzuweisen, seine Frau „unangetastet und unmolestirt“ zu lassen (Bl. 160–192).

Frauen, die offenbar ebenfalls verhaftet wurden. Zu den Vorwürfen gegen das Mädchen gehörte Schadenszauber im Zusammenhang mit mehreren Todesfällen bei Pferden und einer Kuh, aber die Indizien reichten nicht aus. In einem Konzept Echters vom September 1596 wird dem Volkacher Schultheißen angekündigt, dass „das obgamelte Maidlein wieder möcht ledig werden“. Die Freilassung scheint dann aber erst im Dezember erfolgt zu sein. Laut Vermerk auf dem Verhörprotokoll ist das Mädchen am 9. Dezember 1596 im Juliusspital im Beisein des Hofschultheißen „mit ernst fuhrgenommen worden“, danach wurde ihm auferlegt, das Hochstift zu verlassen. „Solt es wider im stift erd- appt werden, werde man es in sackh steckhen unnd in den mein werffen. Die von ihme besagte 2 weiber sei uff urphed ledig gelaßen wie bei deren actis zu sehen.“

Damit sind alle in der Literatur angeführten oder mir aus den Quellen bekannten Hexenprozesse der 1590er Jahre in der Verantwortung Julius Echters angeführt.<sup>16</sup> Maximale Strafe war Landesverweisung, häufiger war Freispruch. Alle Verfahren zeigen dasselbe Muster. Die Hexereibesuldigungen stammten jeweils von Leuten aus derselben Gemeinde. In Würzburg wusste man, dass es sich dabei um üble Nachrede, Nachbarschaftsstreit und Geschwätz handelte und unterband die Verfolgung.

## 2. Echter zugeschriebene Verfahren

In der Literatur werden im Zusammenhang mit Echter Fälle aus dem Jahr 1590 angegeben, die zu Hinrichtungen führten. Eine Quelle hierfür sind Gerolzhofen betreffende Einträge in Himmlers bereits erwähnter Hexenkartothek. Dort werden insgesamt vier Verfahren auf die Jahre 1590/1591 datiert: Lukas Hoffmanns Schwiegermutter (verbrannt), die Schwester von Daniel Kerns Mutter (verbrannt), sowie zwei „Ahnfräulein“ von Georg, Sohn des Lorenz Kern.<sup>17</sup> In allen vier Fällen ist die archivalische Quelle angegeben, aus der die Informationen stammen. Es ist jeweils dieselbe, nämlich die Akte „Gericht Gerolzhofen 14/346“ im Staatsarchiv Würzburg. Entgegen ihrem Titel enthält diese Akte, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, auch Unterlagen zu Verfahren in Freudenberg.<sup>18</sup> Alle vier genannten Namen lassen sich diesen Freudenberger Verfahren zuordnen. Die falsche Zuordnung in der Hexenkartothek erklärt sich schlicht daraus, dass dem Würzburger Bearbeiter die Verbindung

---

<sup>16</sup> Elmar Weiß führt in seinem Beitrag zum Hochstift Würzburg noch einen Todesfall aus dem Jahr 1598 vermutlich nach Folterung im Amt Wolfsmünster bei Gemünden ohne Nennung des Gerichts an: Elisabeth Röd von Gräfendorf; Weiß, Hochstift Würzburg (wie Anm. 10). Der Fall gehört nicht nach Würzburg, sondern (wie weitere aus dem Sinngrund), nach Kurland; vgl. Friedrich Solleder, Zauberei und Wunderglauben in Franken. Nach neuen Quellen des Juliusspital-Archivs Würzburg, in: Frankenland I (1914), Heft 2/3, S. 115–126 und Heft 4, S. 176–183, hier S. 116f.

<sup>17</sup> Bundesarchiv Berlin, R 58/901, 46 (Lukas Hoffmann), 54 (Daniel Kern), 55 und 56 (die beiden Ahnfräulein).

<sup>18</sup> Meier, 50 tote Hexen (wie Anm. 13).

nach Freudenberg entgangen war.<sup>19</sup> Entscheidend ist nun, dass Freudenberg 1590/1591 zur Grafschaft Wertheim gehörte. Als Beleg für Hexenprozesse im Hochstift Würzburg im Jahr 1590, wie sie etwa Wolfgang Behringer in seinem Standardwerk anführt, fallen diese Angaben damit aus.<sup>20</sup> Der Fehler in der Hexenkartothek dürfte eine Folge der komplexen Struktur der Würzburger Hexenakten sein.

Ganz ähnlich liegt die Sache bei einer weiteren Würzburger Hexenakte. Bei Otto Dürr heißt es 1935: „Aus dem Jahr 1590 sind zum ersten Male sichere Nachrichten von Hexenverfolgungen im Stift überkommen.“<sup>21</sup> Friedrich Merzbacher schrieb 1970: „Die erste sicher beglaubigte Nachricht von der Hexenverfolgung im Hochstift stammt aus dem Jahre 1590“.<sup>22</sup> Lyndal Roper spricht in ihrem Buch „Witch craze“ vom „Beginn einer Hexenjagd 1590 in Würzburg“<sup>23</sup> und zitiert ausführlich aus Verhörprotokollen. Beide Autoren beziehen sich dabei auf die Akte Miscellanea 1954 I im Staatsarchiv Würzburg, die vor allem aus Verhörprotokollen besteht.

Diese Akte hat es in sich: Ihr Inhalt stammt aus drei verschiedenen Zeitschichten und vier verschiedenen Provenienzen. Drei Schichten lassen sich unterscheiden: In der ersten Schicht finden sich Protokolle aus Eichstätt aus den Jahren 1626/1627<sup>24</sup>, in der zweiten Schicht Protokolle aus Verfahren der Deutschordenskommande Ellingen (südlich Nürnbergs in Mittelfranken) aus dem Jahr 1590<sup>25</sup>, und nur in der dritten Schicht mit Unterlagen zu Lauda,

---

<sup>19</sup> Vgl. auch Paul Mayer, Hexenverfolgung in Freudenberg am Main. Eine Dokumentation, 2005, Typoskript im StAWt (Bibliothekssignatur O Fre 49), sowie die Akte G-Rep. 102 Nr. 756 im StAWt mit Unterlagen zu den Freudenberger Verfahren. Möglicherweise ist auch die Datierung der vier Verfahren in der Hexenkartothek auf die Jahre um 1616 zu verbessern. Für meine Argumentation wäre dies indes ohne Belang.

<sup>20</sup> Wolfgang Behringer, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1997 (3. Aufl.), S. 164. Wenn die hier vorgetragenen Überlegungen stimmen, wäre Behringers These von den Auswirkungen der „gegenreformatorischen Achse Würzburg-München“ auch in der Hexenfrage (S. 165) zu überdenken. Die Kooperation der katholischen Territorien hätte keine Auswirkungen auf die Behandlung der Hexenfrage gehabt.

<sup>21</sup> Otto Dürr, Philipp Adolf von Ehrenberg. Bischof von Würzburg 1623–1631, Quakenbrück 1935, S. 102. Dürr fährt fort: „Von nun an sind aus allen folgenden Jahren Prozesse bekannt.“ Quellen gibt er nicht an.

<sup>22</sup> Friedrich Merzbacher, Die Hexenprozesse in Franken, München 1970 (2. Aufl.), Zitat S. 42. Wolfgang Behringer hat die Angabe von Merzbacher in sein Standardwerk übernommen; Behringer, Bayern (wie Anm. 20), S. 164. Auch Birke Griefshammer (<http://www.hexen-franken.de/hinrichtungsorte/katholische-herrschaften/bistum-w%C3%BCrzburg/>) und Elena Bräutigam, Die Hexenverfolgungen im Hochstift Würzburg, in: Frankenland 60 (2008), S. 10–14 führen diese Verfahren als Würzburger Prozesse an. Bei Bräutigam heißt es S. 4: „Die erste urkundlich und sicher beglaubigte Erwähnung von blutigen Hexenverfolgungen im Hochstift Würzburg stammt aus dem Jahr 1590 nach dem Regierungsantritt von Julius Echter von Mespelbrunn.“

<sup>23</sup> Roper, Hexenwahn (wie Anm. 4), S. 120.

<sup>24</sup> Die Blätter der Akte sind neuzeitlich mit Bleistift durchfoliiert worden. Aus Eichstätt stammen drei Faszikel: fol. 1–28 Verhöre der Walburga Schmid (hingerichtet 19.12.1626), fol. 29–54 Verhöre der Anna May (hingerichtet 08.12.1627), fol. 55–86 Verhöre der Sabina Pföringer (hingerichtet 10.10.1626). Alle drei Faszikel wohl von derselben Hand.

<sup>25</sup> Zur Ellinger Provenienz gehören fol. 87–128 und 133–136. Im Einzelnen handelt es sich um die Verfahren gegen Margareta Metsieder (fol. 87–95), Anna Schinleder (fol. 95–105), Anna Fülleger (fol. 106–110), Barbara Mangold (fol. 111, nur noch das Deckblatt vorhanden, fol. 112–117 fehlen), Margaretha Braun (fol. 118–124), Barbara Höhenberger (fol. 125–128) und Margaretha Kratzenmaier (fol. 133–136). Das Gericht selbst nennt sich nicht, aber über die erwähnten Ortsnamen (Ellingen, Ettenstadt, Pleinfeld, Weißenburg, Dornhausen, Höttingen, Ottmarsfeld) dürfte die Zuweisung eindeutig sein. In Ellingen gab es 1590 eine Prozesswelle mit

Grünsfeld und Königshofen (1596-1603) findet sich Material Würzburger Provenienz, aber auch solches der Zent Grünsfeld<sup>26</sup>, die damals mit Stadt und Amt Grünsfeld den Landgrafen von Leuchtenberg gehörte.<sup>27</sup> Alle Verfahren dieser Schicht vor 1602 stammen aus Grünsfeld.

Grünsfeld, Ellingen und Eichstätt sind keine Würzburger Gerichte. Julius Echter hatte mit diesen Verfahren nichts zu tun. Die „sicheren“ (Dürr), „sicher beglaubigten“ (Merzbacher) oder gar „urkundlich und sicher beglaubigten“ (Bräutigam) Nachrichten von Echter-Prozessen im Jahr 1590 und den folgenden Jahren lösen sich in Luft auf. Es handelt sich schlicht um falsche Zuschreibungen der Historiker.

Das Material der Akte 1954 I muss irgendwann in dieser Form zusammengestellt worden sein, vielleicht im 19. Jahrhundert, als das Sammeln von Verhörprotokollen Konjunktur hatte. Aber dies ist Spekulation. Entscheidend ist, dass wir es hier mit Unterlagen verschiedener Provenienzen zu tun haben, die für die 1590er Jahre eines gemeinsam haben: Sie stammen nicht von Würzburger Gerichten. Die Struktur der Akte ist komplex, dennoch: Eine einfache Überprüfung der Ortsnamen hätte die immer wieder übernommene Fehldeutung verhindert. Bei Sabina Pföringer heißt es sogar einmal ausdrücklich, sie sei gebürtig aus Eichstätt.<sup>28</sup> Und die Grünsfelder Verfahren gegen Gertraud Konrad (1595) und Afra Metzler (1597) sind bereits 1979 von Elmar Weiß beschrieben und richtig eingeordnet worden.<sup>29</sup>

Aus dem Hochstift Würzburg sind also aus den 1590er Jahren keine Hinrichtungen bei Hexenprozessen bekannt. Mehr noch: Man wird den gleichartigen Ablauf der oben geschilderten Fälle so deuten können, dass eine vorsichtige Prozessführung Absicht war. Der Befund beruht also nicht nur darauf, dass keine Quellen bekannt sind oder ehemals vorhandene verloren gegangen sind.

---

mehr als 40 Hinrichtungen; vgl. Hermann Seis, Hexenjagd in Ellingen (Schriftenreihe des Stadtarchivs Ellingen 16/17), Ellingen 2002. Zu Ellingen siehe auch Behringer, Bayern (wie Anm. 20), Einträge im Ortsregister S. 522.

<sup>26</sup> Die Fälle bis 1602 (fol. 129–132 Gertraud Konrad aus Oberwittighausen [1595], fol. 137–150 Afra Metzler aus Grünsfeld [1597], fol. 151–156 Margaretha Schneider aus Paimar [1600], fol. 157–172 Barbara Herbolt und Ursula Giebler, Dittigheim, 1602) stammen dabei ausschließlich aus Grünsfeld. Zu Gertraud Konrad findet sich Material derselben Provenienz auch in StAWü, Hist. Saal 25/374. Passagen zu Gertraud Kolmar sind ediert bei Weiß, Die Hexenprozesse in der Zent Grünsfeld, in: Wertheimer Jahrbuch 1979, S. 33–80, hier S. 67–72.

<sup>27</sup> Die Zent Grünsfeld war 1592 in einem Vertrag zwischen Kurmainz und Leuchtenberg aus der vorherigen „Gemeinschaftszent“ Tauberbischofsheim-Grünsfeld ausgegründet worden; siehe Elmar Weiß, Geschichte der Stadt Grünsfeld, o. O. 1981, S. 348–355, sowie Hermann Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, Berlin 1907, Bd. I, S. 465ff. Die Verfahren selbst sind dargestellt bei Elmar Weiß, Zent Grünsfeld (wie Anm. 26). Dieser Text findet sich nahezu unverändert und ohne Fußnoten auch in ders., Stadt Grünsfeld (1981), hier S. 354–384 zu Zent und Hexenprozessen. Erst in den 1620er Jahren kam Grünsfeld unter Würzburger Verwaltung, bis es 1646 nach dem Aussterben der Leuchtenberger ganz ans Hochstift zurückfiel. Damals könnten auch diese Leuchtenberger Gerichtsunterlagen in den Würzburger Einzugsbereich gekommen sein.

<sup>28</sup> StAWü, Miscellanea 1954 I fol. 58.

<sup>29</sup> Trotzdem beschreibt Lyndal Roper beide Verfahren als Würzburger Prozesse; siehe Roper, Hexenwahn (wie Anm. 4), S. 70f. u. 81 zu Gertraud Konrad, S. 140f. u. 120f. zu Afra Metzler. Zu beiden Frauen siehe Weiß, Zent Grünsfeld (wie Anm. 26), S. 45f. Übrigens hat der vor einigen Jahren verstorbene Elmar Weiß, der sicherlich der beste Kenner der Akten zu den Würzburger Hexenprozessen war, Echter niemals mit den Ellinger, Grünsfelder oder Eichstätter Prozessen aus StAWü, Misc. 1954 I in Verbindung gebracht.

Die erste aus den Quellen belegbare Hinrichtung fand 1600 statt, im 28. Jahr von Echters Episkopat.<sup>30</sup> Dieser lange Zeitraum ohne Opfer von Hexenprozessen ist umso bemerkenswerter, als vor allem nach 1590 aus Nachbarterritorien zahlreiche Hinrichtungen wegen Hexerei dokumentiert sind.<sup>31</sup>

### 3. Lyndal Ropers „Hexenwahn“

Ganz anders die gängige Darstellung, die – so meine These – dadurch entstanden ist, dass die Geschehnisse in Gerolzhofen die Wahrnehmung geprägt haben. Auch in Lyndal Ropers Buch wird Echter als unbarmherziger Hexenverfolger präsentiert. Was bleibt davon angesichts der neuen Quellenlage? Ropers Urteil: „Nicht lange nach Würzburgs Rückkehr zum Katholizismus stellte sich Echter an die Spitze einer gewaltigen Hexenjagd“<sup>32</sup> wird ohne die Hinrichtungen aus den 1590er Jahren nicht nur unsinnig, sondern steht in genauem Widerspruch zu den oben geschilderten tatsächlichen Verfahren. Dasselbe gilt für ihre Feststellung, Echter habe gegenüber Frauen, die der Hexerei bezichtigt wurden, keine Nachsicht gekannt und sie „der Justizmaschinerie“ ausgeliefert.<sup>33</sup> In der Echterzeit gab es in Würzburg bei Hexenprozessen weder Sondergerichte noch besondere Verfahrensregeln, und in der Zent Remlingen lassen sich selbst für die späten Jahre Freilassungen zeigen, die auf Verlangen der Würzburger Zentrale und gegen den Wunsch der Gemeinden durchgeführt wurden. Mit „Nachsicht“ muss dies gar nichts zu tun haben. Echter war Jurist, und die aus den 1590er Jahren geschilderten Würzburger Verfahren zeigen genau wie später die

---

<sup>30</sup> Es handelt sich um Agnes und Anna Schmidt aus Arnstein. Die Fälle sind eingehend geschildert bei Seuffert, Arnstein (wie Anm. 5), S. 329–336. Seuffert hat die 78-seitige Akte, die sich damals im Besitz des Bürgermeisters befand, selbst eingesehen. Aus derselben Akte berichtete Johann Diefenbach, *Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland*, Mainz 1886, S. 123.

<sup>31</sup> Elmar Weiß nimmt für die kleine Leuchtenberger Zent Grünsfeld 1594–1602 30 Hinrichtungen an; Weiß, *Zent Grünsfeld* (wie Anm. 26). Für Kurmainzer Gebiete (insbesondere den an Würzburg grenzenden Spessart) ist von einer dreistelligen Opferzahl für die 1590er Jahre auszugehen; Herbert Pohl, *Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz*. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert (*Geschichtliche Landeskunde* 32), Stuttgart 1998 (2. Aufl.), und Horst Gebhard, *Hexenprozesse im Kurfürstentum Mainz des 17. Jahrhunderts* (*Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg* 31), Aschaffenburg 1991 (2. Aufl.). Auch in der Grafschaft Wertheim gab es nach 1590 eine ganze Reihe von Hinrichtungen; Elmar Weiß, *Grafschaft Wertheim*, in: *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten*. Aufsatzband zur Ausstellung im Landesmuseum Karlsruhe, hg. von Sönke Lorenz, Stuttgart 1994, S. 282–292. Ronald Füssel zählt für die Henneberger Lande in den 1590er Jahren 44 Fälle; *Die Hexenverfolgungen im Henneberger Land – ein Überblick*, in: *Hexen und Hexenverfolgung in Thüringen*, hg. von den Meininger Museen, Bielefeld 2003, S. 60–95, hier S. 63. Karin Wohlschlegel geht für die Deutschordenskommende Mergentheim aufgrund der Angaben in Himmmlers Hexenkartothek von 54 Exekutionen zwischen 1590 und 1602 aus; Karin Wohlschlegel, *Deutschordenskommende Mergentheim*, in: *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten* (wie oben bei Weiß), S. 337–347, hier S. 339. 1591 ließ Markgraf Georg Friedrich von Ansbach eine „Generalinstruction“ zur Behandlung der Hexen erstellen, in deren Folge sich die Hexenprozesse in der Markgrafschaft Ansbach häuften; Traudl Kleefeld, *Hexenverfolgungen in den lutherischen Herrschaftsgebieten in Franken*, in: *Mergenthaler / Klein-Pfeuffer, Hexenwahn* (wie Anm. 1), S. 2014, 245–261, hier S. 250f.

<sup>32</sup> Roper, *Hexenwahn* (wie Anm. 4), S. 44.

<sup>33</sup> Ebd. Worin diese „Justizmaschinerie“ ihrer Meinung nach bestand, gibt Roper nicht an.

der Zent Remlingen nach 1610, wie Verfolgungswünsche aus der Bevölkerung mit den Mitteln der Justiz eingedämmt wurden.

Lyndal Ropers Buch blendet die Gerichtsverhältnisse vor Ort vollständig aus. Sie zielt vor allem auf eine psychologische Deutung der Hexenprozesse mit der zentralen Bedeutung weiblicher Fruchtbarkeit im Zentrum der Überlegungen.<sup>34</sup> Tatsächlich werden die für die Verfahren im Hochstift Würzburg zuständigen Zentgerichte in ihrer Darstellung nur ein einziges Mal erwähnt: in einer Fußnote.<sup>35</sup> Der Kontext der Verfahren, in dem die überlieferten Quellen entstanden, wird so in keiner Weise deutlich.<sup>36</sup> Das komplexe Agieren von Gemeinden, Zentgerichten und Würzburger Zentrale bei der Hexenverfolgung bleibt außerhalb der Wahrnehmung zu Gunsten der Beschreibung einer Verfolgung, die von oben initiiert und gelenkt wird. Echters „gewaltige Hexenjagd“ der 1590er Jahre hat nur einen Nachteil: Sie fand nicht statt.

Ohne die Echter fälschlich zugeschriebenen Prozesse stammen sämtliche Verfahren der Echterzeit in Ropers Buch ausschließlich aus den Jahren 1616/1617 und ausschließlich aus der Zent Gerolzhofen – das „Paradigma Gerolzhofen“ regiert den Text. Gerolzhofen war aber nur eine von 35 Würzburger Zenten, und aus den 34 anderen gibt es keine Hinweise auf eine vergleichbar intensive Prozesswelle.<sup>37</sup> Roper verwischt diesen Umstand, indem sie bei Gerolzhöfer Verfahren regelmäßig „Würzburger“ Verfahren schreibt – es entsteht der Eindruck einer Prozesswelle, die das gesamte Hochstift betroffen hätte. Quellenbelege dafür gibt es nicht.

Auch bei inhaltlichen Punkten ergeben sich Schwierigkeiten. So gibt es bei den Ellinger Verfahren mit häufigen Fragen nach Schwangerschaften ein Spezifikum, das sich so bei Würzburger Prozessen gar nicht findet. Es ist aber wichtig für Ropers These, die Verfahren hätten in Verbindung mit Problemen der Fruchtbarkeit und des Frauenbildes gestanden. Was immer es damit auf sich hat, Würzburger Prozesse fallen jedenfalls als Beleg aus. Dasselbe gilt für

---

<sup>34</sup> Vgl. die Online-Rezension von Rainer Walz in: H-Soz-Kult, 18.12.2007, <http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-9532>. Walz resümiert: „Der Eindruck des Buches bleibt sehr zwiespältig. Einerseits ist die genaue und ja immer sehr aufwändige Recherche zu einzelnen Prozessen sehr zu schätzen, andererseits die sehr dogmatische und einspurige Analyse zu tadeln. Mehr Kontrolle der psychologischen Phantasie hätte gut getan. In manchen Punkten fällt das Werk in die ideologische Betrachtungsweise der feministischen Forschung der 1980er-Jahre zurück. Manches Urteil wirkt eher peinlich. Dem Untertitel („Geschichte einer Verfolgung“) wird das Buch nicht gerecht, da es doch regional eng begrenzt ist und auch die Breite der Hexenverfolgungen, die sich gerade in der Multifunktionalität der Verwendung zeigt, nicht darstellt. Als Überblick über das Phänomen eignet sich das Buch nicht.“

<sup>35</sup> Roper, Hexenwahn (wie Anm. 4), S. 360 Anm. 29 „zur Frage der Gerichte“ folgen Literaturangaben mit dem Hinweis auf Knapp, Zenten (wie Anm. 27).

<sup>36</sup> Ropers Arbeitsweise gleicht hier der von Franz Anton Jäger aus dem Jahr 1834, der ebenfalls vor allem mit Verhörprotokollen arbeitete und das Bild des Hexenverfolgers Echter damit entscheidend prägte; Franz Anton Jäger, Geschichte des Hexenbrennens in Franken im siebzehnten Jahrhundert aus Original-Prozeß-Akten, in: Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis 2. Band, 3. Heft, Würzburg 1834, S. 1–72). Siehe dazu: Meier, 50 tote Hexen (wie Anm 13).

<sup>37</sup> Die Wahrnehmung der Vorgänge in Gerolzhofen ist geprägt von Jägers in der vorigen Fußnote genannten Publikation aus dem Jahr 1834. Aus ihr stammt auch die immer wieder genannte Zahl von 261 Opfern in den Jahren 1616–1619, die vermutlich zu hoch ist. In Gerolzhofen gibt es zwei Sonderfaktoren: 1. Einen die Verfolgung treibenden Zentgrafen und 2. Die Nähe zur benachbarten Bamberger Zent Zeil, in der es 1616 ebenfalls zu einer schweren Prozesswelle kam. Eine Studie zur Gerolzhöfer Verfolgung ist durch den Verf. in Vorbereitung.



die Suche nach Hexenmalen, also Zeichen wie Warzen o. ä., die man als direkte Zeichen des Teufels auf den Körpern deutete. Lyndal Roper schreibt dazu: „In Würzburg genügte häufig bereits die bloße Drohung, der Scharfrichter würde das Körperhaar der Hexe rasieren und jedes sichtbare Körpermal genau untersuchen, um ein Geständnis hervorzulocken.“<sup>38</sup> In der hier folgenden Fußnote liest man: „Unter den Würzburger Fällen finden sich sehr viele detaillierte Schilderungen solcher Hexenmale.“<sup>39</sup> Als Beispiel führt Roper den Fall der Walburga Schmid aus StAWü, Miscellanea 1954 I an – ein Fall aus Eichstätt. In der Tat finden sich in dieser Akte zahlreiche Fälle von Hexenzeichen am Rücken, allerdings alle in Verfahren der Kommende Ellingen.<sup>40</sup> Dagegen sind in der eigentlichen Würzburger Überlieferung solche Hexenzeichen kaum zu finden.<sup>41</sup>

#### 4. Die Frauen an Eichters Hof

Weiter in die Gedankenwelt von Ropers Buch führt eine andere Beobachtung. Es geht um den für Roper zentralen Zusammenhang zwischen Hexenjagd, Frauenbild und Marienkult.<sup>42</sup> „Marienverehrung, Judenhass und Hexenverfolgung: Bei Julius Echter kommt alles zusammen“, heißt es bei Roper.<sup>43</sup> Weiblichkeit wurde entweder im Marienkult idealisiert und überhöht oder in ihrer realen Körperlichkeit verteufelt<sup>44</sup>, so die These, zu der auch die Vorstellung gehört, wirkliche Frauen habe es in Eichters Umgebung, die als zölibatäre Männergesellschaft gedacht wird, nicht gegeben: „Als Julius Echter die Herrschaft in Würzburg antrat, war eine seiner ersten Amtshandlungen die Verbannung aller weiblichen Angehörigen von seinem Hof [...]“.<sup>45</sup>

Woher kommt die Vorstellung, an Eichters Hof habe es keine Frauen gegeben? Lyndal Roper gibt eine Vorlage an. Bei Götz Rupert von Pölnitz heißt es in einem Text aus den 1950er Jahren: „Seine Natur blieb hart, asketisch, männlich, streng, und zwar noch mehr gegen sich selbst als gegen andere.“ Er wollte „einer bis in weiteste Kreise seines Standes verderbten Welt das Beispiel unangreifbarer Integrität vorleben [...]. Aus dieser Absicht erfolgte die Verbannung

<sup>38</sup> Roper, Hexenwahn (wie Anm. 4), S. 83.

<sup>39</sup> S. 83 Anm. 23, Text der Fußnote S. 371.

<sup>40</sup> Bei fast allen Ellinger Protokollen wird einleitend festgehalten, dass der Scharfrichter bei Besichtigung der Frauen „Teufelszeichen“ festgestellt hat. Bei Anna Schinleder heißt es: „hat sich daß gewonlich teuffels zaichen bey ir am ruggen auff der linnnggen seiten befunden“, bei Barbara Höhenberger finden sich gleich vier Teufelszeichen, eins auf der Schulter, drei am Rücken.

<sup>41</sup> So weit ich sehe, findet sich die Frage nach den Hexenmalen von Seiten der Würzburger Justiz nur in einem Verhör in Gauaschach (Zent Arnstein) von 1600; StAWü, Hist. Saal 25/274.

<sup>42</sup> „Eichters leidenschaftlicher Marienkult, die Verbannung aller Frauen von seinem Hof, das strenge Zölibatgebot für seine Priester und seine Entschlossenheit bei der Hexenjagd hängen ohne Zweifel zusammen.“; Roper, Hexenwahn (wie Anm. 4), S. 44.

<sup>43</sup> Ebd., S. 66.

<sup>44</sup> „Der Zusammenhang zwischen Marienverehrung und leidenschaftlicher Hexenjagd war alles andere als zufällig. Diese Männer hatten ein zutiefst gespaltenes Verhältnis zu Frauen, ihre Geißelung der irdischen Eva sowie ihr Lobpreis der himmlischen Maria waren zwei Seiten derselben Medaille.“; ebd., S. 190, nachdem sie zuvor das Frauenbild bei Heinrich Kramer und Martin Delrio skizziert hat.

<sup>45</sup> Ebd., S. 193.

nächster weiblicher Verwandter vom fürstbischöflichen Hofe.“<sup>46</sup> Die Stelle findet sich in variiert Form auch in Pölnitz‘ umfangreicher Echter-Biographie von 1934.<sup>47</sup> Dort heißt es: „Die eigene Schwester soll er aus dem Grunde vom Hofe entfernt haben, daß sie zu ihrer Wartung notwendig einer Reihe anderer Frauen bedurfte, die leicht Anlaß zum Gerede bieten konnten.“<sup>48</sup> Und hier verweist Pölnitz als Vorlage auf eine Publikation von Johann Buchinger aus dem Jahr 1843, in der man liest: „Von ihm erzählte man auch, daß er alle unehrbaren Personen vom Hofe geschafft, ja selbst seine leibliche Schwester am Hofe nicht habe dulden wollen, weil diese doch einige weibliche Personen um sich haben müßte, die nicht seine Schwestern wären.“<sup>49</sup>

Die Lektüre der Vorlage bei Buchinger bringt nun eine Überraschung: Bei Buchinger bezieht sich die Schilderung nämlich nicht auf Echter, sondern auf seinen Nachfolger Gottfried von Aschhausen (1617–1622). Die Stelle ist Teil einer längeren Anekdote, bei der es um die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit des Zölibats geht. Buchinger hat die ganze Passage seinerseits von Ignaz Gropp (1695–1758) übernommen<sup>50</sup>, einem Würzburger Benediktiner und Polyhistor des 18. Jahrhunderts, der dergleichen Anekdoten liebte.<sup>51</sup> So eigenartig sind die Wege der Geschichtsschreibung zu Julius Echter: Ein Satz des Benediktiners Gropp aus dem 18. Jahrhundert, der Aschhausen auf anekdotische Art zu einem Kryptoheiligen verklären wollte, kehrt im 21. Jahrhundert als Beleg für Echters misogynen Frauenbild zurück. Auch hier also eine verblüffende Fehldeutung, die immer wieder kolportiert wurde.

Die Frage, wie es mit Frauen in Echters Umgebung aussah, ist natürlich quellenmäßig schwer zu fassen. Untersuchungen zu seinem Dienstpersonal fehlen ebenso wie solche zum Leben an seinem Hof. Immerhin gibt es 1581 einmal eine Nachricht, dass Echter auf dem Marienberg seiner Schwester die Hochzeit

---

<sup>46</sup> Götz von Pölnitz, Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (Mainfränkische Hefte 36), Würzburg 1959, S. 20. Roper, Hexenwahn (wie Anm. 4), verweist S. 45 in Anm. 24 (Text der Anmerkung: S. 358) und S. 194 Anm. 49 (Text der Anmerkung: S. 401) auf diese Stelle. In ihrem Text werden dann S. 44 nicht nur die Verwandten, sondern alle Frauen vom Hof verbannt, S. 193 ist dies sogar „eine seiner ersten Amtshandlungen“.

<sup>47</sup> Von Pölnitz schildert Echter in diesem 667 Seiten starken Werk – **Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573–1617)**, Würzburg 1934 – als typischen Vertreter eines „geistlichen Absolutismus“, dessen historische Mission in der „Vereinheitlichung der bisher hoffnungslos verzettelten Staatsmacht“ (S. 235) lag. Er lobt etwa die „zentral organisierten Schutzmaßnahmen des Bischofs für die Volksgesundheit“ (S. 266) und zeichnet insgesamt ein recht sinistres Echterbild. Es gehört zu den Eigenartigkeiten der Echter-Historiographie, dass ausgerechnet dieses Werk den aktuellsten Versuch einer Echter-Biographie darstellt.

<sup>48</sup> Von Pölnitz, Julius Echter (wie Anm. 47), S. 320.

<sup>49</sup> Johann Nepomuk Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn. Bischof von Würzburg und Herzog von Franken, Würzburg 1843, S. 183 (<http://bavarica.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10371812.html>).

<sup>50</sup> Buchinger gibt keine Quelle an, aber die Passage ist übernommen aus Gropp, *Collectio novissima Scriptorum et Rerum Wirceburgensium III*, Frankfurt 1748, p. 394: „Er hat auch alle unehrbare Persohnen alsobald von Hof abgeschafft, ja sogar seine Schwester in die Länge nicht bey Hof dulden wollen, sondern gesagt: die bey meiner Schwester wohnen, seynd nicht meine Schwestern, derentwegen solle sie samt denselbigen ausser meiner Hofhaltung wohnen.“ (<http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/goToPage/bsb10979939.html?pageNo=456>).

<sup>51</sup> Zu Gropp siehe Stefan Benz, Modelle barocker Geschichtsschreibung in und über Franken, in: Dieter J. Weiß (Hg.), *Barock in Franken*, S. 133-196, hier S. 172ff mit weiteren Literaturangaben.

ausrichtete.<sup>52</sup> Dies wird ebenso wenig ohne Frauen gegangen sein wie die 1617 von Echter für eine Nichte und einen Neffen veranstaltete Doppelhochzeit, bei der er sich der gängigen Erzählung nach todbringend den Magen verdarb.<sup>53</sup> Ältere, katholisch orientierte Darstellungen betonen Echters „ausgeprägten Familiensinn“, aber modernere Untersuchungen zum Verhältnis Echters zu seiner Familie – er hatte vier Brüder und vier Schwestern – fehlen.<sup>54</sup>

Hinter diesen Überlegungen stehen auch grundsätzliche methodische Fragen der Geschichtsschreibung. Lyndal Roper entwickelt ihre Darstellung zum Frauenbild des katholischen Klerus anhand der einschlägigen dämonologischen Schriften von Martin Delrio und Heinrich Kramers *Hexenhammer*. Welches Frauenbild hier vertreten wird, ist unstrittig. Als Beleg dafür, dass dieses Frauenbild sozusagen auch gelebt wurde, dient Roper der Satz von den vom Hof entfernten Frauen. Was aber bleibt von diesem Argument, wenn dieser Satz ausfällt? Ausschließlich literarische oder normative Quellen wie Delrio und Kramer. Das alte Problem der Historiographen, wie von solchen Quellen auf die Realität geschlossen werden kann, vermag Roper hier nicht zu lösen.<sup>55</sup> Sie sieht diese Spannung auch selbst, wenn sie über Schilderungen verhafteter Frauen schreibt: „Wie die Berichte protestantischer Frauen decken sich auch die Berichte der Katholikinnen nicht vollständig mit dem polarisierten Frauenbild, das für den Marienkult charakteristisch ist.“<sup>56</sup>

Bei ihren Folgerungen, die sich zum Verhalten der Geistlichkeit aus diesem Frauenbild ergeben, ist sie dann allerdings nicht so vorsichtig. Bei Roper heißt es: „Die Einstellung der Geistlichkeit gegenüber der Frau hatte Anteil an vielen Hexenverfolgungen. In Gegenden, die von einem Fürstbischof regiert wurden, waren zahlreiche Geistliche oder Angehörige kirchlicher Einrichtungen mit hohem geistlichen Ethos mit der Vernehmung der Hexen betraut.“<sup>57</sup> Im Anschluss folgt der Satz über die Verbannung der weiblichen Angehörigen durch Echter, und dem Leser wird der Gedanke nahegelegt, im Hochstift Würzburg seien Kleriker mit der Hexenverfolgung betraut gewesen. Dies ist aber nicht der Fall. Die Hexenprozesse der Echterzeit fanden ausschließlich vor weltlichen Gerichten statt und von einer Beteiligung „zahlreicher Geistlicher“ an Vernehmungen ist nichts bekannt.

---

<sup>52</sup> Damals schrieb der Würzburger Maler Caio nach Wertheim, dass er viele Aufträge von Echter habe und viele große Herren und Prälaten nach Würzburg kommen würden, „meines gnädigen herrn eine schwester ihren hochzeitlichen ehrendag zu Hoff halten“; StAWt, G-Rep. 102 Nr. 2214.

<sup>53</sup> Siehe hierzu Markus Josef Maier, Würzburg zur Zeit des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. Neue Beiträge zu Baugeschichte und Stadtbild, Würzburg 2016, S. 366.

<sup>54</sup> Der „ausgeprägte Familiensinn“ bei Theodor Henner, Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Ostfranken (1573–1617) (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte 13), München/Leipzig 1918, S. 87. Einige Hinweise zu Echters Geschwistern und Abbildungen ihrer Epitaphien finden sich bei Gottfried Mälzer, Julius Echter, Würzburg 1989, S. 21–26. Zum Bruder Valentin Echter siehe Hans-Joachim Raab, Anmerkungen zu Valentin Echter von Mespelbrunn, in: Ute Feuerbach, Volkach 9006–2006. 1100 Jahre verbrieft Geschichte (Volkacher Hefte 12/13), Volkach 2006, 59f.

<sup>55</sup> Ein Beispiel dafür, wie man sich der Echterzeit über andere Quellen nähern kann, bietet jetzt Hanna Brommer, Rekatholisierung mit und ohne System. Die Hochstifte Würzburg und Bamberg im Vergleich (ca. 1555–1700), Göttingen 2014 (Diss. Kiel 2012). Wenn ich richtig sehe, kommen bei ihr – vielleicht typischerweise – Hexen nicht vor.

<sup>56</sup> Roper, Hexenwahn (wie Anm. 4), S. 194.

<sup>57</sup> Ebd., S. 193.

Was können wir als Fazit festhalten? Nach derzeitigem Kenntnisstand sind aus den ersten 27 Jahren der Regentschaft des Fürstbischofs keine Hinrichtungen wegen Hexerei bekannt. Die überlieferten Verfahrensunterlagen zeigen einen gleichartigen Ablauf der Verfahren: Denunziationen aus dem Dorf wurde mit einem ordentlichen Verfahren begegnet, das mit Freispruch bzw. in einem Fall mit Landesverweisung endete. Das Hochstift Würzburg war von 1573 bis 1600 nach derzeitigem Kenntnisstand prozessarm und hinrichtungsfrei.

Ganz anders das auch in der Wissenschaft verbreitete Bild vom Hexenbrenner Julius Echter, für das ich hier Lyndal Ropers „Hexenwahn“ beispielhaft analysiert habe. Die Überzeugung, dass dem so sei, führt zu Urteilen wie „für den katholischen Bischof Echter gehörte die Hexenjagd zu den selbstverständlichen Aufgaben [seines] Berufs.“<sup>58</sup> Eine Aufgabe, der er 27 Jahre lang nicht nachkam, könnte man anmerken. Die Vorstellung vom Hexenbrenner war und ist offenbar so stark, dass bei Echter elementare Regeln im Umgang mit den Quellen nicht beachtet werden. Die Wucht dieser Vorstellung dürfte sich zum einen aus der Prozesswelle in Gerolzhofen 1616–1619 erklären, die man spätestens seit 1834 ungeprüft als typisch für das gesamte Hochstift Würzburg ansah<sup>59</sup>, zum anderen dürfte aber auch die Überzeugung von den „vom Eifer gegenreformatorischen Aktionismus durchdrungen[en]“<sup>60</sup> Bischöfen wichtig gewesen sein, die im Kampf gegen jede Form von abweichendem Verhalten auch Hexen verfolgten. „Das psychologische Profil der Fürstbischöfe schien geprägt von Glaubensfanatismus, Fundamentalismus, pathologischem Eifer, Pessimismus und der Furcht vor dem nahen Ende der Welt“, schreibt Rita Voltmer an prominenter Stelle im Katalogband der Speyerer Hexenausstellung von 2009 zu den „außergewöhnlichen fränkischen Verfolgungen“ und vermutet weiter, in den fränkischen Hochstiften hätte die sich in den Hexenprozessen ausdrückende „Vermischung zwischen religiösen Reformambitionen und machtpolitischen Attitüden“ den Fürstbischöfen zur Legitimation ihrer weltlichen Herrschaft gedient.<sup>61</sup>

Nach den hier vorgetragenen Gedanken ist hinter solche Überlegungen doch ein dickes Fragezeichen zu machen. Auch wenn die Quellenlage schwierig bleibt und noch bislang unbekanntes Verfahren auftauchen können: Nach derzeitigem Kenntnisstand hat es diesen Zusammenhang bei Julius Echter nicht gegeben.

---

<sup>58</sup> Ebd., S. 60.

<sup>59</sup> Roper vermutet in der Hexenpanik in Echters letzten Lebensjahren gar „eine der größten, die Europa bis dahin erlebt hatte“; ebd., S. 44.

<sup>60</sup> Walter Rummel/Rita Voltmer, *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit*, Darmstadt 2012 (2. Aufl.), Zitat S. 116. Bei Rummel/Voltmer heißt es weiter: „Ihr Ziel [das der Hexenbischöfe, der Verf.] scheint es jeweils gewesen zu sein, zum Wohl ihrer Untertanen und zur Rettung ihres (und ihres eigenen) Seelenheils einen Gottesstaat zu errichten, aus dem alle feindlichen, störenden, die Gebote Gottes missachtenden und das disziplinierende Regelwerk des neuen Katholizismus gefährdenden Verhaltensweisen und Glaubensverirrungen entfernt werden mussten. Im Klartext bedeutete dies den Kampf gegen jede Form der Häresie, ob Protestantismus oder Hexerei, ebenso wie gegen jede Form sittlicher und religiöser Devianz.“

<sup>61</sup> Rita Voltmer, *Reichskündig exempel und wirtzbürgisch werck. Zur Dynamisierung von Hexenjagden*, in: *Hexen. Mythos und Wirklichkeit*, Begleitband zur Ausstellung im Historischen Museum der Pfalz Speyer, München 2009, S. 159–167, hier S. 167.